

Netzwerk Weitblick

Verband Journalismus & Nachhaltigkeit e.V.

Satzung

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.3.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Weitblick“ mit dem Zusatz „Verband Journalismus & Nachhaltigkeit“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach seinen Namen mit dem Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Hamburg, Deutschland.
- (4) Der Verein wurde am 7.3. 2015 gegründet.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die *Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe* (§ 52 Absatz 2, Nr. 7 AO).

Das Netzwerk Weitblick will diesen Zweck gerade hinsichtlich der diesbezüglichen Belange in der berufliche Aus- und Weiterbildung realisieren durch die –Förderung, Professionalisierung und Weiterentwicklung eines Journalismus mit Nachhaltigkeitsbezug entsprechend der Notwendigkeit einer Nachhaltigen Entwicklung, wie sie die Vereinten Nationen anstreben und fordern (u. a. beim Weltgipfel von Rio+20).

Das Netzwerk versteht sich als Qualifizierungsinitiative: Die Verbesserung und Intensivierung der journalistischen Berichterstattung hinsichtlich Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit (von Gesellschaft und Wirtschaft) steht im Mittelpunkt der Bestrebungen. Das Netzwerk will praxisorientiert Qualität und Handwerk fördern, nicht nur im dezidierten Nachhaltigkeitsjournalismus, sondern generell im Journalismus - über die Ressortgrenzen hinweg. Ziel ist, dass Journalisten besser ihrer Informationsaufgabe gerecht werden und vermehrt zur Meinungsbildung in der Gesellschaft zu diesem Zukunftsthema beitragen.

Dazu sollen journalistische Auszubildende, Studierende, Berufsanfänger und Berufstätige in diesem Sinne aus- und weitergebildet sowie die Recherche und ein Erfahrungsaustausch untereinander gefördert und unterstützt werden.

- (2) Zu diesem Zweck nimmt sich der Verein vor, das Netzwerk als Plattform zu etablieren, um die Vermittlung journalistischen Handwerks hinsichtlich nachhaltiger Themen zu fördern und Informationsangebote zu bündeln. Dies geschieht insbesondere durch:
 - Den Einsatz für eine praxisorientierte Nachwuchsförderung, für wissenschaftlich fundierte Aus- und Weiterbildungsprogramme, die handwerklich fundierte Praxis für hochwertigen

Journalismus lehren, der nachhaltige und zukunftsorientierte Themen sowie Wirtschaftsethik im Fokus hat. Das bedeutet, dass Journalistenausbildung und Weiterbildungsangebote den Facettenreichtum der Nachhaltigkeit und interdisziplinäres Denken vermitteln sollen.

- Service wie z.B. Recherchehilfen, Kooperationen mit anderen geeigneten Plattformen der Informationsvermittlung, die Vernetzung mit Experten und verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren (Stakeholdern) erleichtern. Das dient dazu, neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung sowie Wirtschaft und Gesellschaft einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- eine Vernetzung von Journalisten untereinander sowie mit Interessengruppen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft ermöglichen (z.B. über eine öffentlich zugängliche und kostenfreie Datenbank) zwecks Austausch von Erfahrungen und gemeinsamer Recherchen über Redaktions- und Ländergrenzen hinweg.
- Veranstaltungen zum Thema Journalismus und Nachhaltigkeit initiieren

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag von **Netzwerk Weitblick** entstanden sind.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Da der Verein unterjährig gegründet wurde, ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, das vom Datum der Gründung bis zum 31.12. desselben Jahres geht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft (assoziierte Mitgliedschaft ohne Stimmrecht).
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet – nach schriftlicher Antragstellung - der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

- (6) Ein Mitglied, das seine Beiträge nicht zahlt oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Betroffenen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Finanzausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) **Zusammensetzung & Stimmrecht:** Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Vollmitglieder haben je eine Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die durch eine Vollmacht legitimiert ist.

Jedes Vollmitglied kann seine Stimme an ein anderes Vollmitglied übertragen. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie inhaltlich unbegrenzt ist und für alle Abstimmungen und Wahlen erteilt wurde und in schriftlicher Form vorliegt. Für jede Mitgliederversammlung ist die Bevollmächtigung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als 2 weitere Stimmen vertreten.

- (2) **Turnus:** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) **Einladung:** Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mittels Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) **Beschlussfähigkeit:** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung nichts anderes vorsieht.

Bei Bedarf kann eine außerordentliche virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden (Skype, Telefonkonferenz, etc.). Eilige Einzelentscheidungen können auf Antrag des Vorstands im Umlaufverfahren getroffen werden, d.h. auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ihre Zustimmung zu einer Beschlussvorlage des Vorstandes unter Wahrung einer Vier-Wochen-Frist schriftlich erklären. Es müssen mindestens 10 % der Mitglieder an dieser Art der Abstimmung teilgenommen haben.

- (5) **Aufgaben:** Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, das Arbeitsprogramm und den Finanzplan, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Finanzausschuss.
- (6) **Anträge** an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle / dem Vorstand per Post oder per E-Mail eingegangen sein und anschließend allen Mitgliedern wenigstens 10 Tage vor der Versammlung per Post oder per E-Mail zugesandt werden. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dem zustimmt (mit Ausnahme satzungsändernder Anträge sowie der Antrag auf Auflösung des Vereins).
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das von dem/den Protokollführer/n zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den **geschäftsführenden Vorstand** gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich vertreten. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister/in, die jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (2) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind jeweils allein zur **Vertretung des Vereins** berechtigt.
- (3) Der Vorstand kann erweitert werden durch **kooperierte Vorstandsmitglieder** (Beisitzer).
- (4) **Wahl:** Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn der/die Kandidat/in zuvor die Kandidatur schriftlich erklärt hat.
- (5) **Aufgaben:** Der Vorstand leitet und bestimmt den Kurs, schlägt der Mitgliederversammlung das mittelfristige Arbeitsprogramm samt Finanzierung zwecks Verabschiedung vor. Er entscheidet im Rahmen des von der Mitgliederversammlung gegebenen Mandats über die einzelnen Maßnahmen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- (6) **Der/die Schatzmeister/in** ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Die Kassenführung wird durch **den Finanzausschuss** geprüft, der der Mitgliederversammlung ebenfalls berichtet.
- (7) **Arbeit & Beschlüsse:** Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen (etwa 1x pro Quartal), um das beschlossene Arbeitsprogramm umzusetzen bzw. dessen Fortgang zu überprüfen respektive die Umsetzung durch die Geschäftsführung zu kontrollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorständen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Konsens- oder Mehrheitsbildung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen.
- (8) **Haftung:** Der Verein bzw. eine von ihm abgeschlossene Versicherung haftet für fahrlässiges Handeln eines Vorstandsmitglieds, wenn in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben

einem Dritten ein Schaden entstanden ist. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie bei grobem Verschulden gemäß § 309, 7 BGB.

- (9) **Geschäftsführung:** Der Vorstand kann für die technische, finanzielle, organisatorische und inhaltliche Arbeit des Vereins eine/n Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- (10) **Vergütung:** Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann das operative Geschäft an eine Geschäftsführung delegieren. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung verantwortlich und wird durch den Vorstand beaufsichtigt und von einem Beirat beraten.
- (2) Die Geschäftsstelle von Netzwerk Weitblick hat ihren Sitz am Ort des/der Vorstandsvorsitzenden oder der Geschäftsführung.
- (3) Vereinsmitglieder, inklusive Vorstände, sowie Dritte können mit der Durchführung von Tätigkeiten (jenseits ehrenamtlicher Aufgaben) beauftragt werden, die den Vereinszweck fördern, und dafür vergütet werden. Der Vorstand kann Näheres hierzu in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein strebt an, ein beratendes und unterstützendes Gremium führender externer Experten verschiedener gesellschaftlicher Akteure und Interessengruppen zu berufen.
- (2) Der Vorstand ernennt für die Dauer von vier Jahren einen Beirat aus verschiedenen geeigneten gesellschaftlichen Stakeholdern (aus Medien, Wissenschaft & Forschung, Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, Politik, Regulatoren o. a.). Der Beirat kann aus einem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden.
- (3) Der Beirat hat die Aufgaben, Vorstand und Geschäftsführung zu beraten und gegebenenfalls auch Kontakte zu ermöglichen. Der Beirat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins verlangen. Er kann aus seiner Mitte einen Beiratssprecher wählen.
- (4) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beratung kann stattdessen auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronische Weise erfolgen, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Finanzausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Finanzausschusses für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Nur Vollmitglieder können gewählt werden.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern.
- (3) Der Finanzausschuss hat mindestens einmal jährlich die Buchführung, die Kasse sowie das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind auf der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und bekannt zu geben. Die Prüfung der Ausgaben umfasst ausschließlich, ob die Ausgaben des Vereins satzungskonform sind und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands gedeckt sind.
- (4) Der Finanzausschuss fungiert auch als Beratungsorgan des Vorstands.
- (5) Details regelt eine Finanzordnung.

§ 12 Änderungen, Auflösung

- (1) Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- (2) Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Beitragsordnung

Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgelegt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an Reporter ohne Grenzen e.V. und Netzwerk Recherche e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.